8A6LniQo

Anspruch auf Teilhabe am Nachlass

Pflichtteil: Auskunft und Wertermittlung

Als Pflichtteilsberechtigter ist man nicht Erbe geworden, hat jedoch gegen den oder die Erben einen schuldrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Nachlass des Erblassers. **Wie aber findet man heraus, wie hoch der Pflichtteil ist?**

Womöglich stand aufgrund lebzeitiger Dissonanzen der Pflichtteilsberechtigte nicht in sehr gutem Kontakt zum Erblasser, so dass er keinen Überblick hat, was der Nachlass alles umfasst und wie hoch dieser ist. Die Informationsmöglichkeiten des Pflichtteilsberechtigten sind sehr beschränkt. Er kann beispielsweise nicht selbst bei Banken die Kontostände erfragen. Ohne aber genaue Kenntnis über die Zusammensetzung und die Höhe des Nachlasses, ist eine korrekte Bezifferung des Pflichtteils nicht möglich.

Hilfe für den Pflichtteilsberechtigten

Hier hilft das Gesetz weiter. Nach § 2314 BGB steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Anspruch gegen den Erben auf Auskunft und Wertermittlung zu. Rechtsanwältin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry empfiehlt hiervon Gebrauch zu machen. **Wie aber ist die Auskunft zu erteilen?**

Der Erbe hat dem Pflichtteilsberechtigten ein sogenanntes Nachlassverzeichnis vorzulegen. Hierin sind alle Aktiva und Passiva des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes aufzuführen. Eine mündliche Auskunft ist nicht ausreichend. Das schriftliche Nachlassverzeichnis muss eine geordnete und in sich geschlossene Aufstellung darstellen.

Darüber hinaus hat der Erbe den Pflichtteilsberechtigten darüber zu informieren, ob der Erblasser anderen Personen etwas geschenkt hat. Der Umfang und Zeitpunkt der Schenkung sind anzugeben. Gegebenenfalls hat der Erbe hierzu die Kontoauszüge der letzten 10 Jahre des Erblassers zu überprüfen, ob Schenkungen vorgenommen wurden. Diese Information ist wichtig, damit der Pflichtteilsberechtigte prüfen kann, ob ihm über den Pflichtteilsanspruch hinaus ein sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch zusteht. Macht der Pflichtteilsberechtigte diese Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend, so steht wiederum dem Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten die Auskunft zu, ob dieser Eigenschenkungen erhalten hat.

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Vorlage von Belegen, es sei denn, ein Unternehmen gehört zum Nachlass.

Notarielles Verzeichnis gibt Sicherheit

Meist stehen Erbe und Pflichtteilsberechtigter in keinem guten Verhältnis und selbstverständlich hat der Erbe ein Interesse daran, den Nachlass gering anzugeben. Als Empfehlung von Rechtsanwältin Alexandra Oldekop sollte man sich als Pflichtteilsberechtigter bei großem Misstrauen hinsichtlich der Richtigkeit des Verzeichnisses darüber Gedanken machen, ob man gegebenenfalls auf ein sogenanntes notarielles Nachlassverzeichnis besteht. Ein solcher Anspruch ist nach dem Gesetz gegeben. In diesem Fall hat dann ein Notar das Nachlassverzeichnis über den Nachlass des Erblassers zu erstellen und selbst alle notwendigen Informationen von Banken, etc. einzuholen. Auch über den Hausrat und alle vorhandenen Nachlassgegenstände hat sich der Notar selbst ein Bild zu machen. Die Kosten des Notars fallen allerdings dem Nachlass zur Last.

Wertermittlung über den Sachverständigen

Persönliche Zerwürfnisse zwischen dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten sorgen häufig dafür, dass um die Höhe des Pflichtteils heftig gestritten wird. Oftmals haben die Parteien über die Höhe des Wertes einzelner Nachlassgegenstände absolut unterschiedliche Auffassungen.

Auch hier bietet das Gesetz eine Möglichkeit, um mehr Klarheit zu erhalten. Befinden sich im Nachlass beispielsweise Immobilien, besondere Wert-/Kunstgegenstände oder Unternehmen, so steht dem Pflichtteilsberechtigten zusätzlich ein sog. Wertermittlungsanspruch zu. Hier kann der Pflichtteilsberechtigte also ausdrücklich verlangen, dass eine Bewertung des Nachlassgegenstands durch einen Sachverständigen mittels Gutachten vorgenommen wird. Die Kosten des Sachverständigen sind allerdings vom Nachlass zu tragen, so dass auch der Pflichtteilsberechtigte sich an diesen Kosten mittelbar beteiligt wird. Allerdings hat der Pflichtteilsberechtigte nicht das Recht den Sachverständigen zu bestimmen. Der Erbe darf sich diesen aussuchen. Es muss sich dabei nicht unbedingt um einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen handeln. Über ausreichend Sachkunde muss er aber schon verfügen und vor allem unparteiisch sein. Natürlich ist einem bewusst, dass der Erbe kein Interesse an einem hohen Wert der Immobilie hat und womöglich als Auftraggeber des Sachverständigen diesem entsprechende Hinweise erteilt. Der Erbe sollte allerdings auch verstehen, dass dieses Gutachten der Friedensherstellung dienen sollte und – um einen späteren Rechtsstreit zu verhindern – hier vorsichtig mit Hinweisen an den Sachverständigen sein. Dem Pflichtteilsberechtigten ist es nämlich erlaubt, das Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Dies dann allerdings auf eigene Kosten. Kommt hier ein anderes Ergebnis heraus, so ist der Gerichtsstreit vorprogrammiert und hier wird dann nochmals ein vom Gericht benannter Gutachter die Wertermittlung vornehmen. Man kann sich vorstellen, welche immensen Kosten dadurch allen Beteiligten zur Last fallen.

Tipp von Rechtsanwältin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry: Achtsam sollte man sein, falls ein Nachlassgegenstand nach dem Tod des Erblassers – innerhalb von fünf Jahren - verkauft wird. Die Bewertung orientiert sich dann am tatsächlich erzielten Verkaufspreis – also unabhängig vom ermittelten Wert im Gutachten. Es muss sich aber um ein „normales“ Verkehrsgeschäft handeln und die Marktverhältnisse/Bausubstanz müssen im Vergleich zum Todeszeitpunkt unverändert geblieben sein.

Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
NOTFALL
VORSORGEVOLLMACHT
KRANKHEIT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984